



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 2005

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	22. 5. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	634
2030	22. 5. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	634
205	9. 6. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz	635
223	16. 6. 2005	Berichtigung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)	635
45	14. 6. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden ..	646
	8. 6. 2005	Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl	646

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2030

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
für Beamtinnen und Beamte des
Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vom 22. Mai 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten für Beamtinnen und Beamte des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Nummern 7 und 8 gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Für Entscheidungen über Anträge von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes über Teilzeitbeschäftigung (§ 78b LBG), Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familienpolitischen Gründen (§ 85a LBG), Sonderurlaub und Elternzeit ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz. Für Entscheidungen über Anträge auf Altersteilzeit (§ 78d LBG) ist die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz vorbehaltlich meiner Zustimmung zuständig. Entscheidungen über Anträge auf Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 78e LBG sowie auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst werden von mir getroffen.“
 - c) Der Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 und Absatz 4 (alt) wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2005

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2005 S. 634

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Vom 22. Mai 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Einrichtung, bei der“ durch die Wörter „, Einrichtung oder des Landesbetriebes, bei der oder dem“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten und der ihr oder ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen auf die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten,“ durch die Wörter „dem Landesbetrieb Wald und Holz auf den Landesbetrieb Wald und Holz,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 3 LBG“ durch „§ 28 Abs. 2 LBG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Nummer 7 gestrichen.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 (neu) eingefügt:

„(4) Für Entscheidungen über Anträge von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes über Teilzeitbeschäftigung (§ 78b LBG), Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familienpolitischen Gründen (§ 85a LBG), Sonderurlaub und Elternzeit sind Dienstvorgesetzte die Leiterin oder der Leiter der Bezirksregierung, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, des Landesumweltamtes, des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd und des Landesbetriebes Wald und Holz. Für Entscheidungen über Anträge auf Altersteilzeit (§ 78d LBG) sind die in Satz 1 bestimmten Dienstvorgesetzten vorbehaltlich meiner Zustimmung zuständig. Entscheidungen über Anträge auf Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 78e LBG sowie auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst werden von mir getroffen.“
 - e) Der Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 und Absatz 5 (alt) wird Absatz 6.

- f) In Absatz 5 (neu) erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ durch die Wörter „, Einrichtungen und Landesbetriebe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Direktorin bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter,“ gestrichen. Hinter den Wörtern „Ämter für Agrarordnung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „Staatlichen Umweltämter“ werden die Wörter „und des Landesbetriebes Wald und Holz“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „und Einrichtungen“ durch die Wörter „, Einrichtungen und Landesbetriebe“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter
„der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragten und der ihr bzw. ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen
die Direktorin bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter,“
werden durch die Wörter
„dem Landesbetrieb Wald und Holz
die Leiterin oder der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz,“
ersetzt.

- b) Die Wörter „und dem Nordrhein-Westfälischen Landgestüt“ werden gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Direktorin bzw. den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte bzw. als Landesbeauftragten,“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Einrichtungen“ durch die Wörter „, Einrichtungen und Landesbetriebe“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Einrichtung, bei der“ durch die Wörter „, Einrichtung oder des Landesbetriebes, bei der oder dem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Semikolon die Wörter „oder Einrichtung getroffen werden, bei der“ durch die Wörter „, Einrichtung oder dem Landesbetrieb getroffen werden, bei der oder dem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Einrichtungen“ durch die Wörter „, Einrichtungen und Landesbetrieben“ ersetzt. Die Verweisung „§ 2 Abs. 4“ wird durch die Verweisung „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2005

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der
Bezirksregierungen
zur Überwachung des Straßenverkehrs
auf Bundesautobahnen und auf autobahn-
ähnlichen Straßen mit Anschluss
an das Bundesautobahnnetz**

Vom 9. Juni 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz vom 19. März 2003 (GV. NRW. S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. B 62 auf dem Gebiet der Stadt Siegen
von der Anschlussstelle Siegen (A 45) bis zur
Eimmündung Wallhausenstraße (Stations-km
0,400)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 635

223

**Berichtigung
der Verordnung über die Finanzierung
von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungs-
verordnung – FESchVO)**

Vom 16. Juni 2005

Die **Anlagen 1, 2a** und **2c** der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424) werden durch die neuen Anlagen 1, 2a und 2c ersetzt.

**Anlagen 1,
2a und 2c**

Bezeichnung der Schule:		Schul-Nr.:	
Sitz der Schule:			
Schulträger:			

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

bzw.

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

Ist die Schule mit einem Schülerheim oder sonstigen Einrichtung verbunden?

ja ☐ nein ☐

Sind anerkannte Außenanlagen bzw. Außensportanlagen vorhanden?

ja ☐ nein ☐

Schule nimmt am Versuch Personalkostenpauschale
gem. § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 FESchVO teil

ja ☐ nein ☐

Nettogrundfläche (NGF) gem. DIN 277 : 0,00 m² (Gesamtgebäude)

- davon tatsächlich schulisch genutzte NGF: 0,00 m² Fläche

Das sind % der NGF

1. tatsächlich schulisch genutzte NGF gem. DIN 277: 0,00 m²

- davon Hauptnutzfläche: 0,00 m²

- davon Verkehrsfläche: 0,00 m²

- davon Nebennutz- und Funktionsflächen: 0,00 m²

2. Anzuerkennende schulisch genutzte NGF gem.
§ 110 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 5 FESchVO
nach geltendem Schulraumprogramm: 0,00 m²

(Hauptnutzfläche: Richtwert mindestens 65 v.H. der schulisch genutzten NGF)
(Verkehrsfläche: Richtwert bis zu 25 v.H. der schulisch genutzten NGF)
(Nebennutz-/Funktionsfläche: Richtwert bis zu 10 v.H. der schulisch genutzten NGF)

3. geringerer Wert von Nrn. 1. und 2. : 0,00 m²

Soweit der schulisch genutzte Flächenbedarf (NGF) von der oberen Schulaufsichtsbehörde
genehmigt oder bei Altbauten anerkannt wurde, erfolgt keine Kürzung der Flächen.

4. Minderung um nicht benötigte Klassen- und Funktionsräume
aufgrund Schülerrückgangs (3-Jahres-Durchschnitt): 0,00 m²

5. aktueller Bedarf an schulisch genutzter Fläche: 0,00 m² (refinanzierungsfähige NGF)

Das sind % der NGF

6. Neubauwert 1970: 0,00 € (bezogen auf die refinanzierungsfähige NGF)

Die Berechnung der Zahl der Lehrerstellen ist nach dem Vordruck der **Anlage 2a**
vorzunehmen, der Bestandteil des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung ist.

Anlage 1 – Seite 2 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen!

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel		Zweckbestimmung		Betrag		Betrag	
						der letzten Schuljahresrechnung	
						der letzten Schuljahresrechnung	
<u>I. Verwaltungseinnahmen</u>							
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte (Aufnahmegebühren, Schulgeld, Prüfungsgebühren. Bei Schulgelderhebung sind Schulgeldlisten zu führen.)	111 01:		EUR	Ct	EUR	Ct
					0,00		0,00
119 01	Vermischte Einnahmen (Hier sind z.B. Einnahmen für Abschriften von Zeugnissen und ähnliche unvorhergesehene Einnahmen zu verbuchen.)	119 01:			0,00		0,00
124 01	Mieten und Pachten (Einnahmen aus Wohnungen auf dem Schulgrundstück, aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Schulräumen sowie sonstige Einnahmen.)	124 01:			0,00		0,00
125 00	Erlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit vgl. Vermerk zu Titel 514 00 (Hierunter fallen Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	125 00:			0,00		0,00
132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Hierunter fallen nur die Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen, deren Anschaffung aus Titeln des Abschnitts "Sächliche Verwaltungsausgaben" erfolgt ist.)	132 01:			0,00		0,00
<u>Übrige Einnahmen</u>							
162 00	Zinsen (Zinsen aus Guthaben und Darlehen)	162 00:			0,00		0,00
236 00	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit (Hier sind die Erstattungen von der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit im Arbeitnehmerbereich nachzuweisen.)	236 00:			0,00		0,00
282 10	Zuschüsse Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 SchulG	282 10:			0,00		0,00
282 20	Zuschüsse Dritter zu den laufenden Schulkosten (Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse für Zwecke, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.)	282 20:			0,00		0,00
Gesamteinnahmen		999 1:			0,00		0,00

Anlage 1 – Seite 3 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen!

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag	
II. Personalausgaben					
Zu Titel 422 01 - 432 10: Die Ansätze sind aus der Besoldungsübersicht zu übernehmen.					
Eintrag aller Istaussgaben. Soweit Titel mittels Kennziffern 1 bis 6 als pauschalierte Titel gekennzeichnet sind, siehe weiter Seite 6 "Ermittlung der Pauschalen".					
		EUR	Ct	EUR	Ct
				EUR	Ct
422 01 ¹⁾	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Lehrerinnen und Lehrer sowie der Lehrerinnen und Lehrer zur Anstellung	422 01 ¹⁾ :		0,00	0,00
425 01 ¹⁾³⁾	Vergütungen der Angestellten				
	1. Lehrerinnen/Lehrer	425011 ¹⁾ :	0,00		0,00
	2. Sonstige Angestellten (Hausmeister und Verwaltungsangestellte)	425012 ³⁾ :	0,00		0,00
	Titel 425 01 zusammen ¹⁾³⁾ :			0,00	0,00
Hier sind nur die tatsächlichen Personalausgaben gem. § 107 Abs. 1 SchulG sowie die Istaussgaben der von der Schulaufsicht anerkannten zusätzlichen Stellen (§ 106 Abs. 10 SchulG) zu buchen.					
426 01 ⁵⁾	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	426 01 ⁵⁾ :		0,00	0,00
427 01 ^{2a)}	Vergütungen und Löhne für Aushilfen (auch Mittelnachweis für eine Wiederbesetzung der durch Altersteilzeit freigewordenen Stellen i.S. von §3 Abs.1 Nr.2 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz (AtG) als Fördervoraussetzung für Leistungen der Arbeitsverwaltung im Rahmen der Altersteilzeit)	427 01 ^{2a)} :		0,00	0,00
427 10 ^{2a)}	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige sowie für Mehrarbeit (Einzelstundenvergütung)	427 10 ^{2a)} :		0,00	0,00
429 00 ^{2a)}	Nicht aufteilbare Personalausgaben	429 00 ^{2a)} :		0,00	0,00
Auf die Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG entfallende Istaussgaben sind ausschließlich bei den Titeln 427 01, 427 10 und 429 00 zu buchen.					
432 10	Versorgungsbezüge für Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber und deren Hinterbliebenen				
	1. Lehrerinnen/Lehrer nach § 107 Abs. 2 SchulG	432101:	0,00		0,00
	2. Lehrerinnen/Lehrer nach § 115 Abs. 8 SchulG (alte Regelung § 10 EFG)	432102:	0,00		0,00
	3. Fürsorgeleistungen gem. § 30 ff. BeamtVG	432103:	0,00		0,00
	Titel 432 10 zusammen:			0,00	0,00
441 01	Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 01:		0,00	0,00
441 02	Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung	441 02:		0,00	0,00
Zu Titel 443 01 - 443 02: Hier sind auch die Unterstützungen und Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufzuführen.					
443 01 ^{2b)}	Fürsorgeleistungen (mit Ausnahme des Titels 432 10 Nr. 3) einschl. betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst	443 01 ^{2b)} :		0,00	0,00
443 02 ^{2b)}	Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen	443 02 ^{2b)} :		0,00	0,00
446 01	Beihilfen in Krankheitsfällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 01:		0,00	0,00
446 02:	Beihilfen in Pflegefällen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund der Beihilfenverordnung	446 02:		0,00	0,00
453 01 ^{2b)}	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung	453 01 ^{2b)} :		0,00	0,00
Summe (ohne Istaussgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)		Übertrag:		0,00	0,00

Anlage 1 – Seite 4 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen!

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Übertrag:		Betrag		Betrag	
				0,00		0,00	
	III. Sächliche Verwaltungsausgaben						
	Bei den mit der Kennziffer "4)" gekennzeichneten Titeln der Sachkostenpauschale ist nichts einzutragen (siehe aber Titel 546 01); im Übrigen sind hier die tatsächlichen Ausgaben einzutragen.						
511 01 ⁴⁾	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (einschl. Wartungskosten für EDV-Anlagen)	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	511 01 ⁴⁾ :						
514 00	Verbrauchsmittel Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 125 00 eingesetzt werden. (Hierunter fallen Verbrauchsmittel, Rohmaterial usw. zur Verarbeitung und zum Verbrauch in Werkstätten, Labors und ähnlichen Einrichtungen.)	anzuerkennen:	514 00:	0,00		0,00	
				0,00		0,00	
517 01 ⁵⁾	Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume	517 01 ⁵⁾ :		0,00		0,00	
517 10	Zinsen nach § 110 SchulG	517 10:		0,00		0,00	
518 01	Mieten und Pachten für Schulgrundstücke, Schulgebäude und Schulräume	518 01:		0,00		0,00	
518 02	Mieten und Pachten für Geräte und Maschinen (soweit gesondert anerkannt)	518 02:		0,00		0,00	
518 10	Benutzung von Schwimmbädern und sonstigen Sportanlagen (Entgelte können nur für lehrplanmäßige Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.)	518 10:		0,00		0,00	
	Neubauwert 1970 in EUR:					Neubauwert 1970 in EUR:	
	davon 1,8 % :						
519 00 ⁶⁾	Unterhaltungsarbeiten an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Schulräumen						
	1. Bauunterhaltung (Eigentümer und Mieter) (Mieter nur bis zu einem Viertel jährlich; § 5 Abs. 7 FESchVO)	519 001:	0,00				0,00
	davon 0,3 % :		0,00				
	2. Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden)	519 002:	0,00				0,00
	Titel 519 00 zusammen ⁶⁾ :			0,00			0,00
525 01 ⁴⁾	Aus- (und Fort-)bildung der Bediensteten (Hierunter fallen die Kosten für sonstige Fortbildungsmaßnahmen des Landes neben dem Fortbildungsbudget)	525 01 ⁴⁾ :					
525 02 ⁴⁾	Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei	525 02 ⁴⁾ :					
526 01	Sachverständige-, Gerichts- und ähnliche Kosten	526 01:		0,00		0,00	
527 01 ⁴⁾	Reisekostenvergütung	527 01 ⁴⁾ :					
539 10 ⁴⁾	Schulfeiern und Sportfeste	539 10 ⁴⁾ :					
539 20 ⁴⁾	Kosten der Schülervertretung	539 20 ⁴⁾ :					
Summe (ohne Istaussgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)		Übertrag:		0,00		0,00	

Anlage 1 – Seite 5 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:		gem. Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde	
Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag	
		Übertrag:		0,00	0,00
		EUR	Ct	EUR	Ct
542 01	Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX Teil 2	542 01 :	0,00	0,00	0,00
542 10	Umlagen einschl. Beiträge zur Berufsgenossenschaft	542 10 :	0,00	0,00	0,00
546 01 ⁴⁾	Sachkostenpauschale gem. § 108 Abs. 1 SchulG Die Istausgaben der Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind hier als Summe einzutragen. zuzügl. Istausgaben Lehrerfortbildungsbudget zuzügl. zusätzlich genehmigte Ausgaben	546 01 ⁴⁾ :	0,00	0,00	0,00
<u>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</u>					
681 10	Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern	681 10:	0,00	0,00	0,00
681 20	Kosten der Lernmittelfreiheit	681 20:	0,00	0,00	0,00
Summe (ohne Istausgaben der gekennzeichneten pauschalierten Titel)				0,00	0,00

Anlage 1 – Seite 6 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen!

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag	Betrag
-------	-----------------	--------	--------

IV. Ermittlung der Pauschalen**1. Personalkostenpauschalen (Lehrerinnen/Lehrer)**

Nur ausfüllen, soweit der Schulträger am Versuch "Personalkostenpauschale" gem. § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 FESchVO teilnimmt.

1.1	¹ Pauschalbetrag gem. § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 FESchVO (Titel 422 01 und 425 01 Nr. 1)	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
	Lehrpersonalkosten:	997 11:	0,00				0,00
	siehe gesonderte Berechnung nach Anlage 2 a).						
1.2	² Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 3 SchulG (Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)						
	2a) Personalbedarfspauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG	997 12:	0,00				0,00
	2b) Personalnebenkostenpauschale nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 SchulG	997 13:	0,00				0,00
	Berechnung gem. Anlage 2 a) x Pauschalbetrag (§ 3 Abs. 4 FESchVO).	997 1:		0,00			0,00
	Summe der Istausgaben (Lehrpersonalkosten) ohne Einzelnachweis		0,00				0,00
	Soweit nicht am Versuch Personalkostenpauschale teilgenommen wird: Summe aus den Titeln 42701, 42710, 42900, 43210 Nr. 3, 44302 und 45301						
	Bei Teilnahme am Versuch Personalkostenpauschale: Summe aus den pauschalierten Titeln 42201, 425011, 42701, 42710, 42900, 43210 Nr. 3, 44302 und 45301						
1.3	³ Pauschalbetrag gem. § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG (Personalkosten Verwaltungs- und Hauspersonalpauschale)						
	3a) Pauschale Verwaltungspersonal nach § 107 Abs. 5 SchulG gem. Anlage 3	997 21:	0,00				0,00
	3b) Pauschale Hauspersonal nach § 107 Abs. 6 SchulG gem. Anlage 4	997 22:	0,00				0,00
		997 2:		0,00			0,00
	Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis		0,00				0,00
	Summe aus dem Titel 42501 Nr. 2						
1.4	Summe Personalkostenpauschalen:	997:		0,00			0,00
	Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis			0,00			0,00
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)			0,00			0,00

Anlage 1 – Seite 7 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vom Schulträger auszufüllen!		Schul-Nr.:		gem. Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde	
Titel	Zweckbestimmung	Betrag		Betrag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
2. Sachkostenpauschalen					
2.1	4)Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 1 SchulG (Sachkostenpauschale) Die Titel 511 01, 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 sind gemäß § 108 Abs.1 SchulG pauschaliert. ggfs. zusätzlich genehmigte Ausgaben (Hierunter fallen auch Reisekosten für Berufs- und Betriebspraktika für den Ausbildungsgang Erzieher/Erzieherin bis zur festgelegten Höchstgrenze) Lehrerfortbildungsbudget Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus § 5 Abs. 2 FESchVO und Anlage 5. ggfs. zuzüglich genehmigter Ausgaben, für die das besondere päd. Interesse anerkannt wurde. Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus den Titeln 511 01 , 525 01, 525 02, 527 01, 539 10, 539 20 und 546 01 zuzügl. Lehrerfortbildungsbudget und ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben	998 11 :	0,00		0,00
		998 12 :	0,00		0,00
		998 13 :	0,00		0,00
		998 1:		0,00	0,00
			0,00		0,00
2.2	5)Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 3 SchulG (Bewirtschaftungspauschale) Die Titel 426 01 und 517 01 sind gemäß § 108 Abs. 2 SchulG pauschaliert. anerkannte Zusatzbeträge gem. § 115 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 13 FESchVC (Übergangsregelung) Höhe der anerkannten Bewirtschaftungspauschale Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus den Titeln 426 01 und 517 01	998 21 :	0,00		0,00
		998 22 :	0,00		0,00
		998 2:		0,00	0,00
			0,00		0,00
2.3	6)Pauschalbetrag gem. § 108 Abs. 3 SchulG (Zusatzpauschale "Unterhaltung" zur Bewirtschaftungspauschale) Bauunterhaltung Eigentümer/Mieter (Mieter nur jeweils zu einem Viertel jährlich): Pflege der Außen- und/oder Außensportanlagen (soweit vorhanden): Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis Summe aus Titel 519 00	998 31 :	0,00		0,00
		998 32 :	0,00		0,00
		998 3:		0,00	0,00
			0,00		0,00
2.4	Summe Sachkostenpauschalen:	998:		0,00	0,00
	Summe der Istausgaben ohne Einzelnachweis			0,00	0,00
	Mehr-/Minderausgaben (+/-)			0,00	0,00
3.	Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei den Kostenpauschalen (Bewirtschaftungspauschale bis 2008 nur im Versuch Personalkostenpauschale gegenseitig deckungsfähig) nicht in Anspruch genommene Personalkostenpauschalen nicht in Anspruch genommene Sachkostenpauschalen durch gegenseitige Deckung zusätzlich anerkannte Personal- und Sachkosten Restsumme der nicht in Anspruch genommenen Personal- und Sachkostenpauschalen			0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00
4.	Ermittlung der auf die Eigenleistung im Folgejahr anzurechnenden Beiträge aus den Kostenpauschalen nach 3. nicht in Anspruch genommene Kostenpauschalen abzüglich Eigenanteil verbleibende Mittel der Kostenpauschalen davon 50 % = Minderungsbetrag der verbleibenden Eigenleistung des Folgejahres (gem. § 113 Abs. 4 SchulG höchstens jedoch die anerkannte Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung) Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung Anrechnungsbetrag für die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres			0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00
				0,00	0,00

Anlage 1 – Seite 8 –

Haushaltsplan bzw. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
vom Schulträger auszufüllen!

Schul-Nr.:

gem. Prüfung
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Titel	Zweckbestimmung	Betrag	Betrag
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV)	999 2:	0,00
	V. Berechnung des Landeszuschusses	EUR	Ct
	Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV) (Summe der Istausgaben der nicht pauschalierten Titel zuzügl. Summe der pauschalierten Titel i.H. der insgesamt in Anspruch genommenen Personal- und Sachkostenpauschalen)	0,00	0,00
	999 2:		
	./ . Gesamteinnahmen	0,00	0,00
	999 1:		
	= Haushaltsfehlbetrag	0,00	0,00
	./ . Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)	0,00	0,00
	= Landeszuschuss:	0,00	0,00
	999 3:		
	Abschlagszahlungen:	0,00	0,00
	999 4:		
	zuviel gezahlt / zuwenig gezahlt	0,00	0,00

	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
Berechnung der Eigenleistung						
Gesamtausgaben		0,00				0,00
vermindert um						
Titel 681 10		0,00				0,00
Titel 681 20		0,00				0,00
Titel 998 13		0,00				0,00
Sonstiges gem. gesonderter Auflistung		0,00				0,00
zusammen:		0,00				0,00
verbleibende Gesamtausgaben			0,00			0,00
Hiervon		0,00% Eigenleistung	0,00			0,00
abzüglich. Zuschüsse Dritter gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)			0,00			0,00
verbleibende Eigenleistung			0,00			0,00
abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen des Vorjahres			0,00			0,00
zu berücksichtigende Eigenleistung			0,00			0,00

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum

Schulträger

Unterschrift

Sollstellenberechnung

Anlage 2a

Bezeichnung der Schule:

Stichtag: 15.10.20__

Schulform:

1. Grundstellen für den normalen Unterrichtsbedarf (§ 107 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 3 FESchVO)

Jahrgangsstufen oder Schulformen nach Relationen aufgeteilt	Schülerinnen und Schüler	Schüler-Lehrer-Relation	Grundstellenzahl (gerundet auf 1 Dezimalstelle)
Summe			

2. Stellenzuschläge für zusätzliche Unterrichtsbedarfe

	Schülerinnen und Schüler	Grundstellenbedarf mit 1 Dezimalstelle	%	Stellenzuschlag (gerundet auf 1 Dezimalstelle)
Ganztagsunterricht				
Muttersprachlicher Unterricht				
Integrationshilfen				
Personal- und Schwer- behindertenvertretung				
sonstige Tatbestände				
Summe				

3. Summe Stellenbedarf 1. und 2.
(zu berücksichtigen für die Berechnung der Personalbedarfs- und
-nebenkostenpauschale)
4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG)
(nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

sachlicher Grund	Stellenzuschlag (gerundet auf 1 Dezimalstelle)
Fachleiterbonus	
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst	
etc.	
Summe	

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Ziffer 3 und 4)

nachrichtlich:

6. Stellenbedarf (Summe 1. und 2.):

6.1 Personalbedarfspauschale 2,0 v.H.

6.2 Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H.

45

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Bestimmung der für
die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen
Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 14. Juni 2005

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird verordnet:

- § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2004 (GV. NRW. S. 26), wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), wird auf die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen auf die Kreisordnungsbehörden übertragen. Im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), kann zwischen einer Großen kreisangehörigen Stadt und dem Kreis bestimmt werden, dass die Zuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörde übertragen wird.“

- Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2005

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Für
den Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2005 S. 646

**Genehmigung der
2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Emscher-Lippe
im Gebiet der Stadt Marl**

Vom 8. Juni 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. April 2005 die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl beschlossen (Chemie-Park).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. Juni 2005 – V.2 – 30.17.02.03 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Marl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Juni 2005

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2005 S. 646

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359